

Protokollauszug vom 9. April 2024

201 30.10.20 Weisungen - Reglemente

Verteilung von Einmalzulagen in der Volksschule und Kenntnisnahme Prozess

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Die Schulpflege beschliesst, die Kompetenz, Lehrpersonen und Schulleitungen eine Einmalzulage zu gewähren, an die Leitung Bildung zu delegieren. Die Delegation gilt für die Auszahlung der Einmalzulagen im Jahr 2024.
2. Die Verteilung der Einmalzulagen in der Volksschule ist im Sinne der Erwägungen vorzunehmen.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss Personal auf Antrag der Leitung Bildung eine Abweichung gegenüber diesem Grundsatzentscheid beschliessen.
4. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, einen Entwurf für die Aufnahme einer Kompetenzdelegation an die Leitung Bildung im Organisationsstatut sowie für eine Regelung der Verteilung der Einmalzulagen in einem Behördenerlass auszuarbeiten und der Schulpflege zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Leitung Bildung, Departement Schule und Sport: Personaldienst sowie Schulamt, Schulverwaltung.

Begründung

1. Ausgangslage

In der Volksschule der Stadt Winterthur werden drei unterschiedliche Einmalzulagen ausgerichtet:

	Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen	Kommunale Lehrpersonen	Verwaltungs-mitarbeitende
<i>Personenkreis (Beispiele)</i>	<i>Klassenlehrperson, IF-Lehrperson, Schulleitung</i>	<i>DaZ-Lehrperson, Aufgabenhilfe, Therapiepersonal, Exploratio-Lehrpersonen, Sozialpädagog/innen, Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport</i>	<i>SL-Sekretär:in, Schulassistent, Leiter:in Bildung</i>
<i>Rechtliche Grundlage</i>	§ 19 Lehrpersonalverordnung § 26 Abs. 3 Personalverordnung § 44 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz	§ 19 Lehrpersonalverordnung i.V.m. Art. 3 Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen	Art. 53 PST Art. 51 ff. VVO PST

Tabelle 1

Für die Ausrichtung einer Einmalzulage müssen in jedem Fall spezielle Gründe wie beispielsweise besondere qualitative oder quantitative Leistungen, die über den Erwartungen liegen, unterrichten von mehreren Schuljahrgängen in einer Klasse, überdurchschnittlich grosse Klassen etc. erfüllt sein.

Die Ausrichtung der Einmalzulagen in der Volksschule bedarf analog dem Vorjahr Grundsatzentscheide bezüglich Aufteilung und Delegation durch die Schulpflege. Es werden folgende Anträge zur Beschlussfassung gestellt:

2. Grundsatzentscheide: Aufteilung und Delegation

Die Einmalzulagen für kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen sowie für kommunale Lehrpersonen werden gemäss Weisung des Volksschulamts ausgerichtet. Die Einmalzulagen an Verwaltungsmitarbeitende richten sich nach den Vorgaben des Personalstatuts der Stadt Winterthur. Der zur Verfügung stehende Betrag für Einmalzulagen soll in der Gesamtsumme analog dem Vorjahr wie folgt aufgeteilt und betreffend Beschluss delegiert werden:

	Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen	Kommunale Lehrpersonen	Verwaltungs-mitarbeitende
<i>Ermittlung der Gesamtsumme</i>	Bekanntgabe der verfügbaren Summe durch VSA gemäss Weisung.	VSA-Empfehlung vom 7.3.2024 / Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Quote für Einmalzulagen durch VSA. Quote (0.2% der budgetierten Lohnsumme.	Berechnung der Gesamtsumme aufgrund Vorgaben Personalstatut und Beschluss Stadtrat (0.2% der budgetierten Lohnsumme).
<i>Aufteilung</i>	Die Gesamtsumme wird in zwei Teilbeträge aufgeteilt: 15 % Teilbetrag Schulleitung 85 % Teilbetrag Lehrpersonen Aufteilung der Teilbeträge auf Schuleinheiten resp. Bildungsteams erfolgt im Verhältnis der VZE-Stellen per Stichtag der Bekanntgabe	Die Gesamtsumme wird durch die Leitung Bildung auf die Bildungsteams aufgeteilt.	Die Gesamtsumme wird in zwei Teilbeträge aufgeteilt: 15 % Teilbetrag Leitung Bildung 85 % Teilbetrag Verwaltungsmitarbeitende Aufteilung der Teilbeträge auf Bildungsteams erfolgt im Verhältnis der budgetierten Lohnsumme.

	der verfügbaren Summe durch das VSA.		
Delegation	Teilbetrag Schulleitung: Beschluss durch Leitung Bildung Teilbetrag Lehrpersonen: Vorschlag durch Schulleitung, Beschluss durch Leitung Bildung.	Vorschlagsrecht der Schulleitung Beschluss durch Leitung Bildung.	Teilbetrag Leitung Bildung: Departementsleitung Teilbetrag Verwaltungsmitarbeitende: Vorschlagsrecht der Schulleitung. Beschluss durch Leitung Bildung.
Besonderes	Die Gesamtsumme resp. die Teilbeträge müssen ausgeschöpft werden. Kommunale Ergänzungen und Ausweitungen sind nicht statthaft.		

Tabelle 2

Die Leitung Bildung soll in begründeten Fällen eine andere Aufteilung des Teilbetrags beantragen können. Dazu können beispielsweise Verschiebungen zwischen den Bildungsteams aufgrund sachlicher Gründe gehören. Die Beschlussfassung über die Abweichung von diesem Entscheid soll durch den Ausschuss Personal erfolgen.

3. Kompetenzdelegation

Gemäss § 43 des Volksschulgesetzes sind Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung im Organisationsstatut festzulegen. Ebenso sind Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden in einem Erlass zu regeln. Grundsätze für die Verteilung der Einmalzulagen sind daher ebenfalls in einen Behördenerlass aufzunehmen. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, entsprechende Entwürfe auszuarbeiten und der Schulpflege vorzulegen.

4. Kosten

Die Kosten für die Ausrichtung der Einmalzulagen richten sich nach den entsprechenden Weisungen und sind budgetiert.

kantonale EZ = CHF 525'200.—

kommunale EZ = CHF 19'285.—

Verwaltung EZ = CHF 11'504.—

Total: CHF 555'989.—

5. Externe und interne Kommunikation

Es erfolgt keine Medienmitteilung.

Die Leitung Bildung und die Schulleitungen werden mittels Prozessinitiierung durch den Personaldienst über den Beschluss sowie den Prozess informiert.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Marc Tschann
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 11.04.2024